

Formular 1

Anmeldung Hauptaussteller



BAU- &
ROHSTOFFTAG

Fachausstellung
29. Oktober 2019
Altes Rathaus, Hannover

Bitte erstellen Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen.

Das Original schicken Sie direkt an uns: GEOPLAN GMBH, Michaela Stephan, Josef-Herrmann-Straße 1-3, 76473 Iffezheim, DEUTSCHLAND
Tel. +49 7229 606-29, Fax +49 7229 606-39, michaela.stephan@geoplanGmbH.de

Firmenanschrift (Rechnungsanschrift)

Diese Anschrift wird auch für das Ausstellerverzeichnis verwendet

Firma

Straße/Postfach

PLZ und Ort

Land

Tel./Fax

E-Mail (allgemein)

Homepage

Gesetzlicher Vertreter

- Inhaber Vollkaufmann
 Persönlich haftender Gesellschafter Geschäftsführer

Titel / Vor- und Zuname

Handelsges. eingetragen in

Nr. HR

USt-IdNr.:

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

- 3 m² Standfläche in der Ausstellung** **495,00 €**

Folgende Leistungen sind in der Gebühr enthalten:

- 1 Tisch (1,80 x 0,80m)
- 2 Stühle
- Stromanschluss
- eine Person als Standbetreuung
- für die Standbetreuung (eine Person) Mittagessen und Erfrischungsgetränke im Rahmen der Veranstaltung
- persönliche Betreuung vor Ort

Preise und Rechnungen

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Die volle Standmiete ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Ansprechpartner für die Messeorganisation

Vor- und Zuname

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail (personalisiert)

Ausstellungsgüter und/oder Dienstleistungen

Größte Belastung je m² Bodenfläche in kg

Schwerster Gegenstand (Größe, kg)

Sie erhalten 15 % Rabatt auf die Standfläche beim Bau- & Rohstofftag 2019, wenn Sie auch in der Fachausstellung Forum MIRO 2019 eine Standfläche buchen.

Bedingungen, Richtlinien und Hinweise:

Durch diese Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen für die Fachausstellung Bau- & Rohstofftag 2019 in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

1. Titel der Veranstaltung

FACHAUSSTELLUNG „Bau- & Rohstofftag“

2. Veranstalter und wirtschaftlicher Träger

GEOPLAN GmbH
Josef-Herrmann-Straße 1-3
76473 Iffezheim / Deutschland
Telefon: +49 7229 606-29
Telefax: +49 7229 606-10 oder -39
E-Mail: michaela.stephan@geoplanGmbH.de

3. Ideell-fachliche Träger

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg / Deutschland
Telefon: +49 203 99239-0
Telefax: +49 203 99239-97
E-Mail: info@vero-baustoffe.de

4. Ausstellungsort

Altes Rathaus Gastronomie Betriebs GmbH
Karmarschstraße 42
30159 Hannover / Deutschland
Telefon: +49 511 300 80 40
Telefax: +49 511 300 80 44

5. Dauer und Öffnungszeiten

Dienstag, 29. Oktober 2019, 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

6. Auf- und Abbauzeiten

Aufbauzeit:
Montag, 28.10.2019, 12.00 bis 17.00 Uhr
Abbauzeit:
Dienstag, 29.10.2019, 16.30 bis 19.00 Uhr
Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 500,00 zzgl. MwSt. in Rechnung zu stellen.

7. Begleitende Programme zur Fachmesse

Fachtagung Bau- & Rohstofftag 2019

8. Anmeldung

Die Anmeldung ist ausschließlich auf dem beigefügten Formblatt unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzusenden an den Veranstalter.

In Anmeldungen aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzaußschluß wird nicht zugestanden.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Die Anmeldung ist erst mit ihrem Eingang bei dem Veranstalter vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

9. Zulassung

Grundsätzlich werden nur Firmen zugelassen, deren Programm dem Warenangebot der Fachausstellung entspricht.

Über die Zulassung von Firmen und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind oder gegen die Teilnahmebedingungen, Technischen Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den genannten Aussteller gültig.

10. Platzzuteilung und Platzänderungen

Ist die zugeteilte Fläche aus einem von dem Veranstalter nicht verschuldeten Anlaß nicht verfügbar, so hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Eine Forderung auf Schadenersatz besteht nicht.

Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße geringfügig verändern. Sie behält sich vor, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsbereich und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen.

11. Gestaltung der Stände und Standbesetzung

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Stände in sauberer und ansprechender Weise zu gestalten. Das verwendete Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein. Nicht bezogene Stände werden auf Kosten des Ausstellers hergerichtet und dekoriert. Name und Anschrift müssen für jedermann erkennbar am Stand angebracht sein. Die Ausstellungsflächen müssen nach Beendigung der Veranstaltung so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Beschädigungen des Bodens, der Trennwände, Verkleidungen etc. werden zu Lasten des Ausstellers, der den Schaden verursacht hat, beseitigt. Der Aussteller ist verantwortlich, während der Öffnungszeiten seinen Ausstellungsstand mit sachkundigem Personal zu besetzen und zu bewachen.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Beteiligungspreise (Teilnahmegebühren, Anmeldegebühren, Gebühren für Werbung und Entsorgung) ergeben sich aus den Anmeldeformularen, ebenso die Teilzahlungen.

Die Beteiligungsrechnung wird dem Aussteller möglichst gleichzeitig mit der Zulassung und der Platzbestätigung zugestellt.

Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die GEOPLAN GmbH.

Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr anerkannt.

Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt, spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

Mit Eintritt des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen deutschen Bundesbank-Diskontsatz berechnet.

Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine durch den Aussteller (auch wegen der nicht vollständig bezahlten Fläche) den Vertrag für ungültig erklären und darüber anderweitig verfügen. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziff. 14 Abs. 2 der Bedingungen.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Ausstellungsgut der Aussteller aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten. § 560 Satz 2 des deutschen BGB findet keine Anwendung.

Der Veranstalter kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Für Beschädigung und/oder Verlust des Pfandgutes haftet der Veranstalter nicht.

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Die Rechnungen über sämtliche Nebenkosten (z. B. techn. Service, Werbemittel) sind sofort nach Erhalt zu bezahlen. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in Euro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

13. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Waren oder Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Mieter schriftlich bei dem Veranstalter zu beantragen. Er hat eine Mitausstellersgebühr von € 250,00 an den Veranstalter zu zahlen, neben der die Umsatzsteuer in der jeweils für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und zu entrichten ist.

Schuldner der Mitausstellersgebühr bleibt stets der Mieter des Standes.

Der Mitaussteller unterliegt den selben Bedingungen wie der Hauptaussteller.

Mitaussteller sind alle Firmen, die neben dem Hauptmieter auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehungen haben. Firmenvertreter werden als Mitaussteller nicht zugelassen. Hersteller solcher Maschinen, Geräte und sonstiger Erzeugnisse, die zur Demonstration des Warenangebots eines Ausstellers erforderlich sind, gelten nicht als Mitaussteller. In Zweifelsfällen entscheidet der Veranstalter.

Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen

zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht.

Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.

Mitaussteller können aufgrund der Eintragsbedingungen in den Katalog aufgenommen werden, sofern die Gebühren bezahlt sind und die Unterlagen termingerecht vorliegen.

Größere Gemeinschaftsstände von Ausstellern kann der Veranstalter genehmigen, wenn sie sich in die fachliche Gliederung der Veranstaltung einfügen lassen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen für jeden Aussteller.

Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber dem Veranstalter jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen müssen eine dieser Firmen als gesamtverantwortlich in der Anmeldung benennen.

14. Rücktritt und Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung möglich.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und die tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, und kann diese Fläche von dem Veranstalter anderweitig vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), dann hat der Aussteller 25 % des Beteiligungspreises zu zahlen.

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr in voller Höhe zu entrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt, oder ein dertartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens hat der Aussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

15. Ausstellungsgüter

Waren, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden. Nicht zugelassene Güter können durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der Veranstaltung ohne Einverständnis des Veranstalters nicht entfernt werden.

16. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsbereiches und des Freigeländes übernimmt der Veranstalter. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbautag und endet mit der Schlußstunde des letzten Abbautages. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.

Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

17. Abfälle/Reinigung

Für die Sauberhaltung und Reinigung des Standes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

18. Betreten fremder Messestände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

19. Verkaufsregelung

Jeder Aussteller darf nur für die Erzeugnisse, die in der Zulassung aufgeführt sind, Bestellungen entgegennehmen. Ausstellungsgut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

20. Werbung im Ausstellungsbereich

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber in den Hallengängen oder im Ausstellungsbereich verteilt werden.

Hinsichtlich der Außenwerbung sind weitere Informationen den Technischen Richtlinien zu entnehmen.

Es sind nur ausstellungsbezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften bzw. die guten Sitten verstoßen bzw. keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

21. Versicherung und Haftungsausschluss

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung verursacht werden.

Der Aussteller haftet für Schäden durch Dritte, die bei Tätigwerden für den Aussteller entstehen.

22. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Fachausstellungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Ausstellungs- bzw. Messeschutz besteht nicht.

23. Vorbehalte

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Fachausstellung sowie den Aufbau und Abbau zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise ganz und teilweise zu schließen oder abzusagen. Dies gilt auch aufgrund mangelnder Teilnehmerzahlen. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung des Beteiligungspreises noch auf Schadenersatz.

Findet die Fachausstellung aus vorgenannten Gründen nicht statt, so kann der Aussteller mit einem Betrag bis zu 25 % des Beteiligungspreises für allg. Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Einzelbeträge können nur dann berechnet werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Betrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

24. Hausrecht

Der Veranstalter übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in den Ausstellungsbereich ist nicht statthaft. Minderjährigen ist das Betreten des Ausstellungsbereiches nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

25. Mündliche Abreden

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

26. Verjährung

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Fachausstellung fällt.

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt deutsches Recht.

Der deutsche Text ist verbindlich.

28. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen »Teilnahmebedingungen« und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.